



An die
Staatlichen Schulämter
des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Maik Rettig
Gesch.-Z.: 17.1 - 30000
Hausruf: +49 331 866-3634
Fax: +49 331 27548-4884
Internet: mbjs.brandenburg.de
Maik.Rettig@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 5. Februar 2021

Festlegungen zur Arbeitszeit der Lehrkräfte bei Corona-bedingt geändertem Unterrichtsbetrieb aufgrund der Eindämmungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um die Beachtung der folgenden Festlegungen zur Arbeitszeit der Lehrkräfte:

1. Eine Arbeitszeiterfassung findet auch im Distanzunterricht nicht statt.
2. Soweit Präsenzunterricht stattfinden kann, sind keine arbeitszeitrechtlichen Besonderheiten zu beachten. Wechselunterricht ist dabei eine spezielle Form des Präsenzunterrichts.
3. Soweit bestimmte Aufgaben derzeit nicht mehr wahrgenommen werden können, für die bislang Anrechnungsstunden gewährt wurden (z. B. Ganztags-AG), ist die Gewährung der Anrechnungsstunden aufzuheben. Die so freien Pflichtstundenanteile stehen dann grundsätzlich ebenfalls für Arbeit im Distanzunterricht, in einer Form des Präsenzunterrichts und in der erforderlichen Notbetreuung an Grundschulen zur Verfügung.
4. Wenn Lehrkräfte in der Notbetreuung tätig werden, gilt eine Zeitstunde vor Ort arbeitszeitlich als eine Unterrichtsstunde. Vorrangig sind für die Notbetreuung das sonstige pädagogische Personal und zusätzliche Honorarkräfte einzusetzen.
5. Soweit Lehrkräfte in der Summe von Präsenzunterricht, Distanzunterricht und Notbetreuung über ihre wöchentliche Unterrichtsverpflichtung hinaus in Anspruch genommen werden, ist Mehrarbeit anzuordnen. Dabei sind die Grundsätze der Freiwilligkeit und einer möglichst gleichmäßigen Verteilung zu beachten. Die Ausgleichsregelungen für geleistete Mehrarbeit finden Anwendung.

Ergänzend gebe ich folgende Hinweise:

Bei einem notwendigen Einsatz von Lehrkräften in der Notbetreuung ist der Freiwilligkeit dieser Aufgabenwahrnehmung der Vorrang einzuräumen. Das gilt unabhängig davon, dass der Einsatz von Lehrkräften in der Notbetreuung vom Direktionsrecht der Schulleiterinnen und Schulleiter gedeckt ist. Vorrangig soll aber weiterhin auf das sonstige pädagogische Personal und Honorarkräfte zurückgegriffen werden.

Wenn die Notbetreuung mit den vorgenannten Personengruppen nicht (voll) abgedeckt werden kann, soll eine möglichst gleichmäßige Aufgabenwahrnehmung der Lehrkräfte in der Notbetreuung zum Tragen kommen.

Die Anordnungen und Genehmigungen von Mehrarbeit sowie die Grundlage (Berechnung/Einsatz Notbetreuung; keine bzw. Umfang der Entlastung von der Unterrichtsverpflichtung) sind zu dokumentieren. Genehmigung von Mehrarbeit bezieht sich auf die Vergangenheit (Januar 2021).

Wurde bzw. wird eine Entlastung durch Wegfall von (Distanz-)Unterrichtsstunden gewährt, ist auch der entsprechende Unterrichtsausfall zu dokumentieren. Soweit eine Entlastung infolge der festgelegten (vorübergehenden) Nichtwahrnehmung von anderen Aufgaben für welche bislang Anrechnungsstunden gewährt wurden (z. B. Ganztage) oder infolge wegfallenden zusätzlichen Förder- und Teilungsunterrichts, der nicht benötigten Vertretungsreserve u. a. erfolgt ist, ist auch das zu dokumentieren.

Ob Mehrarbeit nach den vorgenannten Grundsätzen ausgleichspflichtig wird, hängt vom Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ab (kein Ausgleich im laufenden Kalendermonat und Überschreiten der ausgleichsfreien zusätzlichen Inanspruchnahme; vollbeschäftigte Lehrkräfte >3 LWS im Monat, teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte geringer nach Mitteilung 27/09). Der vorrangige Freizeitausgleichszeitraum beträgt drei Monate. Erst danach erfolgt die Bezahlung.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Maik Rettig